

**Geschäftsordnung
des Beirates beim Kreis Höxter
als untere Landschaftsbehörde**

Der Beirat der unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung vom **23.05.1995** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates ergeben sich aus § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 487 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied des Beirates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 1. ihm selbst,
 2. einem seiner Angehörigen,
 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Für die Ausschließungsgründe finden im übrigen die Regelungen des § 24 Kreisordnung i.V.m. § 31 Gemeindeordnung NW (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechende Anwendung (vgl. Anhang).

- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.

§ 3

Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit vom Kreistag des Kreises Höxter ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mind. 2 Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den Ausgeschiedenen benannt hatte.
- (2) Das Verfahren gilt sinngemäß auch für den Fall, dass ein Stellvertreter vorzeitig ausfällt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter entspricht der Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirates beschlossen wird und in derselben Sitzung ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (5) Der Vorsitzende ist der Sprecher des Beirates. Er unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden (§ 11 Abs. 7 Satz 3 Landschaftsgesetz). Er bemüht sich, vor der Abgabe seiner Stellungnahme die Auffassung anderer Mitglieder des Beirates einzuholen. Über die von ihm abgegebene Stellungnahme unterrichtet er den Beirat.

§ 5

Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter - einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

- (4) Aus der Einberufung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 durch Nachträge ergänzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

Darüber hinaus können Angelegenheiten auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse oder im Interesse Beteiligter geboten ist.

Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag der unteren Landschaftsbehörde kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten nach Satz 2 ausgeschlossen werden.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

- (6) Ort und Zeit der Sitzungen werden im lokalen Teil der Tagespresse veröffentlicht.
- (7) Soweit Mitglieder des Beirates verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie für eine möglichst frühzeitige Verständigung ihres Stellvertreters und des Vorsitzenden Sorge zu tragen.
- (8) Die untere Landschaftsbehörde wird zu den Sitzungen geladen.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates wird von dem Vorsitzenden des Beirates aufgestellt.
- (2) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirates vorbringen. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) In der Sitzung kann die in der Einberufung bekanntgegebene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzt werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist der Beirat für diese Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (3) Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist abweichend von Abs. 1 eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Sofern mindestens 5 Mitglieder es verlangen, wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgestimmt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben.
- (2) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Beirates und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

Die untere Landschaftsbehörde stellt auf Anforderung des Beirates den Schriftführer.

- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sie können sich hierbei der Mitwirkung der unteren Landschaftsbehörde bedienen.

§ 11

Entschädigung

Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die Beiratsmitglieder eine Entschädigung. Art und Umfang der Entschädigung bestimmen sich nach den Vorschriften des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.05.1995 in Kraft.

Höxter, den 23.05.1995

gez. von Oeynhausen

Vorsitzender

gez. Frau Groth

Mitglied

gez. Frau Kremper

Schriftführerin

**Sonderregelungen zur Geschäftsordnung
des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Höxter**

1. Der Sitzungseinladung ist geeignetes Kartenmaterial zur örtlichen Kennzeichnung einzelner Vorhaben beizufügen.
2. Mit der Sitzungseinladung ist die aktuelle "Liste der mit dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirates abgestimmten Vorhaben" zu übersenden.
3. Während der Sitzung wird nicht geraucht.
Auf Wunsch einzelner Mitglieder können Sitzungspausen eingelegt werden.
4. Nimmt neben dem Mitglied auch der Stellvertreter an der Sitzung teil, wird auch dem Stellvertreter ein Rede- und Fragerecht zugebilligt.
5. Der Beirat kann für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Die Kommission soll in der Regel aus 5 Mitgliedern bestehen. Es müssen Vertreter der Naturschützer sowie der Naturnutzer vertreten sein.

Auszug aus der
**Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen,
Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994** (Fn 1, 1_1, 2)

Aufgrund des Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270) wird nachstehend der Wortlaut der **Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der ab dem 17. Oktober 1994 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Einwohner und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Kreis unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind. § 34 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

Auszug aus der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff)

§ 31

Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,
5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschuß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans diese, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 91 Abs. 4 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.